



Versicherung / **neu definiert**

# **Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) /** Haftpflichtversicherung Professional

Ausgabe 07.2011

# Inhaltsübersicht

<b>Ihre Haftpflichtversicherung im Überblick</b> . . . . .	3	<b>D</b>	<b>Schadenfall</b>	
<b>A</b>	<b>Einleitung und Definition von in der Police und den Vertragsbedingungen verwendeten Begriffen</b>	D 1	Leistungen . . . . .	13
A 1	Einleitung . . . . .	D 2	Selbstbehalt . . . . .	13
A 2	Definition von in der Police und den Vertragsbedingungen verwendeten Begriffen . . . . .	D 3	Schadenmeldung und Informationspflichten . . . . .	13
		D 4	Schadenbehandlung. . . . .	13
<b>B</b>	<b>Versicherungsumfang – Allgemeine Bestimmungen</b>	D 5	Rückgriff auf den Versicherten. . . . .	14
B 1	Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht . . . . .	<b>E</b>	<b>Verschiedene Bestimmungen</b>	
B 2	Zeitliche Geltung. . . . .	E 1	Beginn und Ablauf des Vertrags . . . . .	14
B 3	Örtliche Geltung . . . . .	E 2	Gefahrerhöhung und -verminderung. . . . .	14
B 4	Allgemeine Ausschlüsse . . . . .	E 3	Beseitigung eines gefährlichen Zustands . . . . .	15
<b>C</b>	<b>Versicherungsumfang – Besondere Bestimmungen</b>	E 4	Verletzung von Obliegenheiten oder Meldepflichten . . . . .	15
C 1	Umweltbeeinträchtigungen . . . . .	E 5	Prämie . . . . .	15
C 2	Schadenverhütung. . . . .	E 6	Abtretung von Ansprüchen . . . . .	15
C 3	Produktrückruf – Benachrichtigungskosten . . . . .	E 7	Datenschutz . . . . .	15
C 4	Privathaftpflicht auf Geschäftsreisen . . . . .	E 8	Fürstentum Liechtenstein . . . . .	15
C 5	Benützung von Fahrzeugen . . . . .	E 9	Anwendbares Recht und Gerichtsstand . . . . .	15
C 6	Be- und Entladen von Fahrzeugen. . . . .			
C 7	Liegenschaften . . . . .			
C 8	Bauherrenhaftpflicht . . . . .			
C 9	Gemietete Büro-, Praxis- und Verkaufsräumlichkeiten . . . . .			
C10	Gemietete Telekommunikationsanlagen . . . . .			
C11	Aufbewahrte Sachen. . . . .			
C12	Anvertraute Schlüssel . . . . .			

# Ihre Haftpflichtversicherung im Überblick

## Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebots.

Grundlage für diese Haftpflichtversicherung bilden einerseits die vorliegenden Allgemeinen und allfällige Ergänzende Vertragsbedingungen (AVB/EVB) sowie die individuell im Antrag bzw. in der Police vereinbarten Besonderen Vertragsbedingungen (BVB).

### Wer ist Versicherungsträger?

AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur, (im Folgenden «AXA»), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe.

### Welches ist das versicherte Risiko und die versicherte Haftpflicht?

Das versicherte Risiko und die versicherte Haftpflicht gehen aus dem Antrag bzw. der Police hervor.

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus dem

- *Anlagerisiko*  
Gefahren aus Eigentum und Besitz von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen;
- *Betriebs-/Berufsrisiko*  
Gefahren aus Tätigkeiten oder Unterlassungen von Versicherten und durch betriebliche Vorgänge in Betriebsstätten und ausserhalb;
- *Produkt risiko*  
Gefahren aus der Herstellung, Lieferung von sowie Handel mit Produkten;
- *Umweltrisiko*  
Gefahren aus Anlage-, Betriebs-, Berufs- und Produkt Risiken für die Umwelt.

### Gegen welche Haftpflichtansprüche ist man versichert?

Die AXA bietet Versicherungsschutz gegen Schadenersatzansprüche, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Versicherten erhoben werden (AVB B 1.1).

Versichert sind auch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter, jedoch nur insoweit, als sie sich gegen den Versicherungsnehmer und seine Repräsentanten richten.

### Welche Schäden sind versichert?

Versichert sind Personen- und Sachschäden (AVB A 2.2 und A 2.3).

### Welches sind die versicherten Personen?

Versichert sind der Versicherungsnehmer und ihm gleichgestellte Personen (wie Gesellschafter und Gemeinschaftler). Ferner die Repräsentanten und Organe des Versicherungsnehmers sowie die Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen (AVB A 2.9).

### Welches sind die versicherten Leistungen?

Die AXA zahlt den Betrag, den der Versicherte im Rahmen seiner gesetzlichen Haftpflicht dem Geschädigten als Entschädigung leisten muss (AVB D 1.1). In gedeckten Schadenfällen übernimmt sie ausserdem die Abwehr unberechtigter oder übersetzter Ansprüche (Rechtsschutz gemäss AVB D 1.2).

Die Leistungen sind begrenzt durch die im Antrag bzw. in der Police vereinbarte Versicherungssumme bzw. Sublimate.

### Welche Ausschlüsse bestehen?

Der Versicherungsschutz wird in einigen Bereichen beschränkt (AVB B 4). Nachstehend sind die wichtigsten Ausschlüsse aufgeführt. Nicht versichert sind Ansprüche

- aus Schäden des Versicherungsnehmers (Eigenschäden);
- aus (nicht richtiger) Vertragserfüllung und Gewährleistung (sog. «Unternehmerrisiko»);
- welche über die gesetzliche Haftung hinausgehen oder wegen Nichterfüllen einer gesetzlichen Versicherungspflicht;
- aus Obhuts- und Mieterschäden, soweit dafür unter Abschnitt C der AVB keine Deckung besteht;
- aus Tätigkeitsschäden, d. h. Schäden, die z. B. infolge Bearbeitung an Sachen entstanden sind;
- im Zusammenhang mit speziellen Produkten und Stoffen;
- aus Warenlieferungen, Arbeiten und Dienstleistungen für USA/Kanada bzw. welche in diesen Ländern erbracht werden.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend; es gelten die Vertragsbedingungen gemäss Antrag bzw. Police.

Einzelne Ausschlüsse können durch den Einschluss entsprechender Zusatzdeckungen wegbedungen werden; Einzelheiten hierzu sind aus dem Antrag bzw. der Police ersichtlich.

### Was gilt bezüglich der Versicherungssumme bzw. Sublimiten?

Die Versicherungssumme bzw. die Sublimiten gemäss Antrag bzw. Police gelten als Zweifachgarantie pro Versicherungsjahr.

<b>Was gilt bezüglich der Selbstbehalte?</b>	Der Versicherte hat pro Ereignis den Selbstbehalt gemäss Antrag bzw. Police zu tragen.
<b>Wo und wann gilt die Versicherung?</b>	Versichert sind Ansprüche aus Schäden, die während der Vertragsdauer in der ganzen Welt eintreten (AVB B 2 und B 3), wobei für USA/Kanada Einschränkungen bestehen (AVB B 4.25).
<b>Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz/ Vertrag?</b>	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes bzw. des Vertrags gehen aus dem Antrag bzw. der Police hervor.
<b>Was geschieht bei Ablauf des Vertrags?</b>	Nach Ablauf des Vertrags verlängert sich dieser jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht durch einen Vertragspartner fristgerecht gekündigt wird (AVB E 1.1.3).
<b>Welches sind die Grundlagen der Prämienberechnung?</b>	Die Art der Prämienberechnung geht aus dem Antrag bzw. der Police hervor.
<b>Was gilt bezüglich Prämien, Prämienzahlung und -abrechnung?</b>	Die Höhe der Prämie geht aus dem Antrag bzw. der Police hervor; sie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig. Im Antrag bzw. in der Police ist festgelegt, ob die Prämie als Pauschalprämie gilt bzw. ob jeweils am Ende jedes Versicherungsjahrs eine Prämienabrechnung auf der Grundlage der zu liefernden Angaben (z. B. über Löhne und Umsatz) erfolgt.
<b>Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?</b>	Der Versicherungsnehmer hat namentlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>– jede Änderung (Erhöhung) einer für die Beurteilung des Gefahrenumfangs erheblichen Tatsache sofort schriftlich anzuzeigen (AVB E 2.1);</li> <li>– einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen (AVB E 3);</li> <li>– den Eintritt eines Ereignisses, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, unverzüglich anzuzeigen (AVB D 3);</li> <li>– direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten, jede Anerkennung einer Forderung, den Abschluss eines Vergleichs, die Leistung von Entschädigungen sowie die Abtretung von Ansprüchen aus der Versicherung zu unterlassen (AVB D 4.2 bzw. E 6);</li> <li>– dafür zu sorgen, dass die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung usw. von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt (AVB C 1.3.1).</li> </ul> <p>Allfällige besondere Pflichten (Obliegenheiten) sind in den individuellen Vertragsbedingungen in der Police aufgeführt.</p>
<b>Welche Daten werden wie von der AXA verwendet?</b>	Im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erhält die AXA Kenntnis von folgenden Daten: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien;</li> <li>– Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf usw.), abgelegt in den Policendossiers;</li> <li>– Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physischen Policendossiers und elektronischen Risikodatenbanken;</li> <li>– Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken;</li> <li>– allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.</li> </ul> <p>Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien zeitgerecht einzufordern und im Leistungsfall die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten sind mindestens während 10 Jahren nach Vertragsaufhebung, Schadendaten mindestens während 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalls aufzubewahren. Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zwecke der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmisbrauchs erfolgen. Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und zu Marketingzwecken (um unseren Kunden ein optimales Produkt- und Dienstleistungsangebot zu unterbreiten) Einblick in die Stammdaten (zwecks Identifizierung der Kunden) und die Vertragsgrunddaten (ohne Antrags- und Schadendaten) sowie in die erstellten Kundenprofile.</p>
<b>Wichtig!</b>	Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte dem Antrag respektive der Police, den Allgemeinen sowie allfälligen Ergänzenden Vertragsbedingungen (AVB/EVB) und den individuellen Besonderen Vertragsbedingungen (BVB).

# A Einleitung und Definition von in der Police und den Vertragsbedingungen verwendeten Begriffen

## A1

### Einleitung

Die AXA bietet mit der «Haftpflichtversicherung Professional» natürlichen und juristischen Personen (wie Aktiengesellschaften, Vereinen), Personengesellschaften (wie einfache Gesellschaften), Körperschaften oder Anstalten Versicherungsschutz für deren betriebliche und berufliche bzw. statutarische Tätigkeit.

## A2

### Definition von in der Police und den Vertragsbedingungen verwendeten Begriffen

In der Police und in den Allgemeinen, Ergänzenden und Besonderen Vertragsbedingungen verwendete Begriffe bedeuten:

#### 1 Altlasten

Bestehende Ablagerungen von Abfällen sowie Boden- oder Gewässerbelastungen.

#### 2 Personenschäden

Tötung, Körperverletzung oder eine andere Gesundheitsschädigung von Personen, einschliesslich der daraus folgenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle.

#### 3 Sachschäden

Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, einschliesslich die dem Geschädigten daraus entstehenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle.

Die Tötung, Verletzung oder eine andere Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren ist den Sachschäden gleichgestellt.

Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung **gilt nicht** als Sachschaden.

#### 4 Schadenverhütungskosten

Kosten, welche durch Schadenverhütungsmassnahmen verursacht werden. Als Schadenverhütungsmassnahmen gelten angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden, versicherten Schadens.

**Nicht** als Schadenverhütungskosten gelten jedoch Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendiger Vorbereitungsarbeiten oder anstelle des Rückrufs oder der Rücknahme aufgewendeter Kosten anderer Massnahmen (Produkt Rückruf).

#### 5 Serienschaden

Die Gesamtheit aller Ansprüche aus sämtlichen Schäden und Schadenverhütungskosten mit derselben Ursache gilt als ein Ereignis (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder -berechtigten ist dabei unerheblich.

Dieselbe Ursache liegt vor, wenn mehrere Schäden z.B. auf denselben Mangel oder Fehler eines Produkts oder Stoffs (wie Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions-, Instruktions- oder Darbietungsfehler),

dieselbe Handlung oder Unterlassung (wie Sorgfaltpflichtverletzungen bzw. Fehler) zurückzuführen sind.

#### 6 Umweltbeeinträchtigung

Die nachhaltige Störung des Zustands von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung, sowie jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

#### 7 USA/Kanada

Alle Gliedstaaten, Bundesgebiete und Provinzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. von Kanada, sowie alle anderen Gebiete, die der Hoheit oder Gerichtsbarkeit dieser Länder unterliegen.

#### 8 Vermögensschäden

In Geld messbare Schäden, die nicht auf einen Personenschaden oder beim Geschädigten eingetretenen Sachschaden zurückzuführen sind.

#### 9 Versicherte

Als Versicherte gelten der Versicherungsnehmer sowie seine Vertreter und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs betrauten Personen;

9.2 seine Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen (**ausgenommen Subunternehmer usw. gemäss B 1.2**) im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für den versicherten Betrieb;

9.3 Grundstückeigentümer, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstücks ist (Baurecht);

9.4 weitere in der Police aufgeführte «mitversicherte Betriebe» (inkl. dem Personenkreis gemäss A 2.9.1 bis A 2.9.3).

#### 10 Versichertes Risiko

Das «versicherte Risiko» umfasst

10.1 die bezeichnete Art des Betriebs oder Berufs sowie die üblicherweise dazugehörenden Tätigkeiten, Dienstleistungen und/oder Produkte;

10.2 Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen, die sich im Eigentum oder Besitz (z.B. Miete, Pacht) des Versicherungsnehmers befinden;

10.3 betriebliche Nebenrisiken wie

- Teilnahme an Messen, Durchführungen von Betriebsveranstaltungen, Sport- und Freizeitaktivitäten;
- Hilfsbetriebe (z.B. Werkstätte für den Unterhalt von dem Betrieb dienenden Maschinen und Fahrzeugen);
- Kantinen, Betriebsfeuerwehren, Pensionskassen, Firmenvereine;
- Anschlussgleise.

#### 11 Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr gilt der Zeitabschnitt, nach dem die Jahresprämie berechnet wird, d.h. jeweils von Beginn des Fälligkeitstages der Jahresprämie bis zum Ablauf des Tages vor der Fälligkeit der nächsten Jahresprämie.

## 12 **Versicherungsnehmer**

Natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft oder Anstalt, die in der Police als «Versicherungsnehmer» aufgeführt ist.

Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand Versicherungsnehmer, sind die

Gesellschafter bzw. die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

Ebenfalls als Versicherungsnehmer gelten in der Police aufgeführte «mitversicherte Betriebe» (z. B. Tochtergesellschaft).

# B **Versicherungsumfang – Allgemeine Bestimmungen**

## **B 1**

### **Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht**

1 Die AXA bietet für das in der Police bezeichnete «versicherte Risiko» Versicherungsschutz gegen Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- und Sachschäden gegen die Versicherten erhoben werden.

**Nicht versichert** sind jedoch gegen Arbeitnehmer und Hilfspersonen gemäss A 2.9.2 erhobene Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

2 Versichert sind auch gegen den Versicherungsnehmer erhobene Ansprüche aus Schäden, die Unternehmen und selbstständige Berufsleute (wie Subunternehmer) verursachen, deren er sich bedient. **Nicht versichert** ist jedoch die Haftpflicht dieser Unternehmen und Berufsleute.

3 Versichert sind alle Standorte (wie Betriebsstätten, Zweigniederlassungen, Lager) des versicherten Betriebs in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. **Nicht versichert** sind Standorte des versicherten Betriebs ausserhalb dieser beiden Länder.

## **B 2**

### **Zeitliche Geltung**

1 Versichert sind Ansprüche aus Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten.

Kann der Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die erstmalige Feststellung des Schadens massgebend, unabhängig davon durch wen sie erfolgt.

2 Als Zeitpunkt des Eintritts sämtlicher Schäden eines Serienschadens gilt der Eintritt des ersten zur Serie gehörenden Schadens. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, sind alle Ansprüche aus Schäden derselben Serie **nicht versichert**.

3 Schadenverhütungskosten gelten als in demjenigen Zeitpunkt eingetreten, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden unmittelbar bevorsteht.

4 Ansprüche aus einem vor Vertragsbeginn verursachten Schaden oder Serienschaden sind nur versichert, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft darlegt, dass er bei Vertragsabschluss

- von einer Handlung oder Unterlassung;
- von der Mangel- oder Fehlerhaftigkeit der hergestellten oder gelieferten Sachen,

welche die Haftpflicht eines Versicherten begründen könnte, keine Kenntnis hatte. Dies gilt sinngemäss auch in Bezug auf Änderungen der vertraglichen Bestimmungen (wie Summen- oder Selbstbehaltregelungen) während der Vertragsdauer.

5 Besteht für denselben Schaden oder Serienschaden eine leistungspflichtige Vorversicherung, sind die Leistungen der AXA auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über die Versicherungssumme bzw. Sublimite der Vorversicherung hinausgeht (Summendifferenzdeckung). Die Versicherungssumme bzw. Sublimite der Vorversicherung wird von der Versicherungssumme bzw. der Sublimite gemäss Police in Abzug gebracht.

6 Versichert sind Ansprüche aus einem während der Vertragsdauer eingetretenen Schaden nur, sofern dieser der AXA bis 60 Monate nach Vertragsaufhebung bzw. Wegfall des Versicherungsschutzes gemeldet wird. Bei Ansprüchen aus einem Serienschaden ist für die Meldung der erste zur Serie gehörende Schaden massgebend.

7 Bei Vertragsaufhebung infolge Aufgabe des versicherten Betriebs (**ausgenommen bei Konkurs**) oder bei Tod des Versicherungsnehmers sind auch Schäden versichert, welche erst nach Vertragsende und vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen eintreten. Schäden, die während dieser Nachrisikoversicherung eintreten und nicht zu einem Serienschaden gehören, gelten als am Tag des Vertragsendes eingetreten. **Nicht versichert** sind Ansprüche aus Schäden, die nach Vertragsende verursacht wurden.

8 Treten Versicherte aus dem Kreis der versicherten Personen aus, besteht für ihre vor dem Austritt begangenen haftpflichtbegründenden Handlungen oder Unterlassungen noch längstens bis zum Vertragsende Versicherungsschutz; bei Vertragsaufhebung gemäss B 2.7 zusätzlich während der Dauer der entsprechenden Nachrisikoversicherung. Dasselbe gilt sinngemäss bei Ausschluss von mitversicherten Betrieben/Betriebsteilen oder Aufgabe von Tätigkeiten.

## **B 3**

### **Örtliche Geltung**

Versichert sind Ansprüche aus Schäden, die in der ganzen Welt eintreten.

Für Schäden, die in **USA/Kanada** eintreten gelten zusätzlich die **Ausschlüsse** gemäss B 4.25.

## B 4

### Allgemeine Ausschlüsse

**Nicht versichert** sind Ansprüche

- 1 aus Schäden
  - des Versicherungsnehmers;
  - welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z. B. Versorgerschaden);
  - von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben;
- 2 auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung (Unternehmerisiko)
  - insbesondere aus Schäden und Mängeln, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;
  - für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung solcher Schäden und Mängel;
  - für Vermögensverluste und Ertragsausfälle als Folge solcher Schäden und Mängel.

Werden in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen Ansprüchen, die nach dieser Bestimmung von der Versicherung ausgeschlossen sind, aufgrund desselben Sachverhalts ausservertragliche Ansprüche gegen einen Versicherten erhoben, entfällt der Versicherungsschutz dafür ebenfalls;
- 3 aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung;
- 4 aus Schäden, für deren Deckung aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Versicherungspflicht eine andere Versicherung hätte abgeschlossen werden müssen;
- 5 aus Schäden an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z. B. in Kommission, zur Ausstellung) übernommen oder die gemietet, geleast oder gepachtet wurden;
- 6 aus Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen entstanden sind (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeugs).

Als Tätigkeit im Sinne dieses Ausschlusses gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten; ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt worden sind;
- 7 aus Schäden an Sachen eines Dritten, welche von einem Versicherten verursacht werden, der diesem Dritten vom Versicherungsnehmer ausgeliehen wurde (Arbeits- oder Dienstmiete);
- 8 im Zusammenhang mit Wagnissen im Sinne des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung;
- 9 aus Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinen Vertretern oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden

musste oder die zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögensverlusten und Ertragsausfällen in Kauf genommen wurden;

- 10 aus der Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten bzw. Abwässern oder Recycling-Material verursacht wurden.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer;
- 11 aus der Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht wurden;
- 12 auf Entschädigung mit Strafcharakter, wie «punitive / exemplary damages»;
- 13 im Zusammenhang mit der Einwirkung von elektromagnetischen Feldern (EMF);
- 14 im Zusammenhang mit der Einwirkung von ionisierenden Strahlen;
- 15 im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten;
- 16 im Zusammenhang mit Asbest;
- 17 aus der Produkthaftpflicht als Hersteller (einschliesslich Quasihersteller), Importeur oder Exporteur von
  - Tabak und Genussmitteln, die Tabak oder Nikotin enthalten;
  - Produkten zur Verhütung, Beendigung, Förderung oder Unterstützung von Schwangerschaften (Antikonzeptiva, Abortiva, Ovulationsinduktoren, Kondome, usw.);
  - Produkten menschlichen Ursprungs, einschliesslich Blut und Blutprodukten;
  - Silikon und Silikonprodukten bei Verwendung im menschlichen Körper;
  - Urea-Formaldehyd;
  - Halogenkohlenwasserstoffen (z. B. Perchloroethylen, Trichlorethan, CKW, FCKW, PCB, PCP, CFC, Dibenzodioxine, Dibenzofurane);
  - Oxichinoline;
  - Methyl-tert-butylether (MTBE).

Dieser Ausschluss gilt auch bei bewusster Weiterverarbeitung oder Weiterbearbeitung der vorerwähnten Produkte und Stoffe;
- 18 aus der Haftpflicht des gemäss schweizerischer Gesetzgebung melde- oder bewilligungspflichtigen Betriebs für Schäden aus dem Umgang mit
  - gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials;
  - pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften.

Dieser Ausschluss gilt für den versicherten Betrieb auch bei Umgang mit diesen Organismen oder Erzeugnissen im Ausland, wenn er dafür in der Schweiz der Melde- oder Bewilligungspflicht unterliegen würde;



- 19 aus Schäden im Zusammenhang mit der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen bzw. Bestandteilen davon, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten;
- 20 aus Schäden, die zurückzuführen sind auf
- Luftfahrzeuge und Raumflugkörper oder Teile davon, welche von Versicherten oder in ihrem Auftrag geplant, konstruiert, hergestellt oder geliefert wurden;
  - Tätigkeiten an Luftfahrzeugen und Raumflugkörpern oder Teilen davon (wie Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung).
- Dieser Ausschluss gilt nicht für
- Luftfahrzeuge, für die gemäss schweizerischer Gesetzgebung keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist bzw. keine Sicherstellungspflicht besteht;
  - Teile, die für den Versicherten nicht erkennbar für den Bau von oder den Einbau in Luftfahrzeuge oder Raumflugkörper bestimmt waren;
- 21 aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten, ausser es handelt sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern;
- 22 im Zusammenhang mit der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an Dritte.
- Nicht als Abgabe von Software gilt die Übergabe von Sachen, in welche Software zu deren Steuerung eingebaut ist;
- 23 aus Schäden im Zusammenhang mit BSE (bovine spongiforme Enzephalopathien), TSE (transmissible spongiforme Enzephalopathien), dem Creutzfeldt-Jakob-Syndrom oder einer anderen, durch veränderte Prionen verursachten Gehirnerkrankung;
- 24 aufgrund ausländischer Haftpflichtnormen, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber erhoben werden (z. B. employers liability, workers compensation, occupational diseases);
- 25 aus Schäden, die in USA/Kanada eintreten, im Zusammenhang mit
- 25.1 direkten und indirekten Warenlieferungen nach diesen Ländern.
- Dieser Ausschluss gilt nicht
- wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft darlegt, dass er von einer Lieferung nach den USA/Kanada keine Kenntnis hatte;
  - für einzelne Produkte für den Privatgebrauch, die ausserhalb USA/Kanada im Detailhandel erworben und übernommen sowie in diese Länder eingeführt wurden;
- 25.2 Montage-, Bau-, Service- und Unterhaltsarbeiten sowie Planung, Beaufsichtigung oder Leitung solcher Tätigkeiten in diesen Ländern;
- 25.3 Dienstleistungen und Arbeiten für Projekte oder Kunden in diesen Ländern;
- 25.4 Umweltbeeinträchtigungen;
- 25.5 folgenden Produkten:
- Implantaten
  - Vakzinen bzw. Impfstoffen
  - Waffen und Munition
  - Anlagen und Anlageteilen sowie Komponenten für Vergnügungsparks
  - Latex
  - Blei und bleihaltigen Produkten
  - Helmen
  - Pneus, Schläuchen, Schneeketten/Anfahrhilfen;
- 25.6 der Übertragung und Ausbreitung von Krankheiten und Seuchen (z. B. AIDS) oder Viren (z. B. HIV);
- 25.7 Schimmelpilzbefall in oder an Gebäuden und Teilen davon, einschliesslich Schäden an Installationen und dem Mobiliar.
- Als «Schimmelpilz» gilt jede Art von Pilzen, deren Bestandteile und Zwischenprodukte, Bakterien, Mycotoxine und deren flüchtige organische Verbindungen, Sporen, Gerüche oder Nebenprodukte von Pilzen;
- 26 im Zusammenhang mit Krieg und Bürgerkrieg;
- 27 und/oder Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendiger Vorbereitungsarbeiten oder an Stelle des Rückrufs oder der Rücknahme aufgewendeter Kosten anderer Massnahmen.



# C Versicherungsumfang – Besondere Bestimmungen

## C 1

### Umweltbeeinträchtigungen

Für Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gelten folgende Bestimmungen:

- 1 Versichert sind Ansprüche aus **Personen- und Sachschäden** im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung
  - 1.1 sofern diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen;
  - 1.2 als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss vorstehendem Absatz erfordert.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern der Versicherungsnehmer beweist, dass die entsprechende Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.
- 2 In Ergänzung zu den Allgemeinen Ausschlüssen gemäss B 4 besteht **kein Versicherungsschutz**
  - 2.1 wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z. B. wiederholtes tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
  - 2.2 im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von geschützten Arten oder Lebensräumen;
  - 2.3 aus Schäden an Luft, Flora und Fauna sowie an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern und Böden;
  - 2.4 für Ansprüche im Zusammenhang mit im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Altlasten
    - auf Grundstücken, die sich im Eigentum oder Besitz eines Versicherten befinden;
    - auf Grundstücken Dritter, (mit-)verursacht durch einen Versicherten;
  - 2.5 für Ansprüche im Zusammenhang mit dem Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten bzw. Abwässern oder Recycling-Material.

Dieser Ausschluss gilt nicht für betriebseigene Anlagen zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten sowie Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern.
- 3 Der Versicherte ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass
  - 3.1 die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;

- 3.2 die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
- 3.3 den behördlichen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innerhalb den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

## C 2

### Schadenverhütung

- 1 Steht infolge eines plötzlichen, unvorhergesehenen Einzelereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, sind auch Schadenverhütungskosten versichert. **Ausgenommen** sind jedoch Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung, wie Entsorgung von mangelhaften Produkten.

Bei eingetretenen oder unmittelbar drohenden Umweltbeeinträchtigungen als Folge eines Ereignisses gemäss C 1.1.1 bzw. eines Sachverhalts gemäss C 1.1.2 sind auch die zu Lasten der Versicherten gehenden Kosten versichert, welche durch angeordnete Massnahmen der zuständigen Behörden zur Abwehr einer unmittelbaren, nachhaltigen Störung des Zustands von fremden Böden oder Gewässern entstehen.
- 2 **Nicht versichert** sind in Ergänzung von B 4
  - 2.1 Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer Tätigkeit bestehen, welche zur richtigen Vertragserfüllung gehört, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder an geleisteten Arbeiten;
  - 2.2 die Kosten der Beseitigung eines gefährlichen Zustands im Sinne von E 3;
  - 2.3 Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z. B. Sanierungskosten);
  - 2.4 die Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden.

## C 3

### Produktrückruf – Benachrichtigungskosten

- 1 Versichert sind abweichend von B 4.27 die zu Lasten des Versicherungsnehmers gehenden, eigenen Benachrichtigungskosten im Zusammenhang mit dem Rückruf von
  - Produkten, die ein Versicherter hergestellt, geliefert oder bearbeitet hat (Teil- und Endprodukte) und deren Besitz an Dritte übergegangen ist oder
  - Produkten Dritter, die fehlerhafte Teilprodukte des Versicherungsnehmers enthalten.

Als Benachrichtigungskosten gelten **ausschliesslich** Kosten, die entstehen durch die

  - Benachrichtigung von Produktempfängern z. B. mit Brief, E-Mail, Telefon, SMS, Telefax;
  - Information von Produktempfängern über die Medien (z. B. Presse, Radio, Fernsehen).

- 2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, dass der Rückruf
  - aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen vermuteter Produktfehler zur Vermeidung versicherter Schäden notwendig und angemessen ist oder
  - zur Vermeidung solcher Schäden behördlich angeordnet wird.
- 3 Der Versicherte hat pro Ereignis den für Personen- und/oder Sachschäden vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

## C4

### Privathaftpflicht auf Geschäftsreisen

Während Reisen und Aufhalten zu Geschäftszwecken ist die Haftpflicht der Versicherten auch als Privatpersonen aus ihrem Verhalten im täglichen Leben versichert, soweit kein anderweitiger Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Im Rahmen dieser Deckung sind abweichend von B 4.5 und B 4.6 auch Ansprüche aus Schäden an von Versicherten benützten Räumlichkeiten, wie Hotelzimmer und Wohnungen versichert.

## C5

### Benützung von Fahrzeugen

#### 1 Motorfahrzeuge

- 1.1 Versichert ist die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen und Anhängern
  - für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder vorgeschrieben sind, sofern keine Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht;
  - deren Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind.

Wird aus der obligatorischen Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug bzw. den Anhänger eine Nachversicherung gewährt (z.B. 12 Monate), besteht Versicherungsschutz im Rahmen von C 5.1 erst nach Ablauf dieser Nachversicherung;

  - für die ein besonderer Versicherungsnachweis für behördlich oder gesetzlich bewilligten Verkehr ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen oder öffentlich zugänglichem Betriebsareal abgegeben wurde.
- 1.2 Es gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern die Police nicht ohnehin höhere Versicherungssummen vorsieht.
- 1.3 **Nicht versichert** ist die Haftpflicht
  - von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt waren oder zu denen sie aufgrund der Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht berechtigt waren sowie
  - der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen und von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten erfolgten.
- 1.4 Bei Schadenereignissen, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind in Ergänzung von C 5.1.3 und anstelle der Allgemeinen Ausschlüsse gemäss B 4 **ausgeschlossen** Ansprüche
  - des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach dieser Gesetzgebung verantwortlich ist;

- aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
- aus Schäden am benützten Fahrzeug (inkl. Anhänger) sowie für Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, namentlich Reisegepäck und dergleichen;
- aus Unfällen bei Rennen.

#### 2 Fahrräder

- 2.1 Versichert ist die Haftpflicht aus der Verwendung von Fahrrädern und ihnen gemäss schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung gleichgestellten Motorfahrzeugen, soweit es sich um Fahrten für den versicherten Betrieb handelt, unter Ausschluss von Fahrten zu und von der Arbeit.
- 2.2 Die Leistungen der AXA bleiben auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Versicherung hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist (Differenzdeckung).
- 2.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung vorgeschrieben ist.

#### 3 Wasserfahrzeuge

Versichert ist die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen, für die gemäss schweizerischer Gesetzgebung keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, soweit es sich um Fahrten für den versicherten Betrieb handelt, unter Ausschluss von Fahrten zu und von der Arbeit.

#### 4 Luftfahrzeuge

Versichert ist die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen, für die gemäss schweizerischer Gesetzgebung keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist bzw. keine Sicherstellungspflicht besteht, soweit diese Luftfahrzeuge für den versicherten Betrieb eingesetzt werden.

## C6

### Be- und Entladen von Fahrzeugen

- 1 Versichert sind abweichend von B 4.6 Ansprüche aus Schäden, die verursacht werden
  - 1.1 an Land- und Wasserfahrzeugen (einschliesslich Aufbauten und Aufliegern) sowie an Luftfahrzeugen durch das Beladen mit Stückgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern.

Als Stückgüter gelten Sachen, die einzeln verladen oder entladen werden, wie Maschinen, Geräte, Bauteile (wie Türen, Fenster, Träger), Paletten sowie Behälter aller Art (wie Kisten, Harasse, Container, Fässer, Kanister);

  - 1.2 an Tank- und Zisternenfahrzeugen durch das Auffüllen mit festen oder flüssigen Gütern oder durch das Entleeren von solchen Gütern.
- 2 **Nicht versichert** sind jedoch Ansprüche aus Schäden, die verursacht werden
  - 2.1 am Rollmaterial der Bahn;

- 2.2 an Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen
- die ein Versicherter geliehen, gemietet oder geleast hat;
  - durch das Beladen mit Schüttgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern (vorbehaltlich C 6.1.2).

Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alt-eisen, Abbruch- und Aushubmaterial sowie Abfälle;

- infolge Überfüllens oder Überladens;
- 2.3 an Behältern (ausgenommen Aufbauten und Aufliegern gemäss C6.1.1 sowie Tanks und Zisternen gemäss C6.1.2) sowie an den manipulierten Gütern selbst durch das Be- oder Entladen von Fahrzeugen.

## C7

### Liegenschaften

- 1 Versichert ist die Haftpflicht für Schäden, die auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zurückzuführen sind, unabhängig davon, ob diese dem versicherten Betrieb dienen.

2 **Miteigentum (inkl. Stockwerkeigentum)**

Stehen die Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten gemäss C7.1 im Mit- oder Stockwerkeigentum gilt zusätzlich Folgendes:

Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden, deren Ursache in Gebäudeteilen (inkl. den dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen) und Grundstücken liegt, welche dem Versicherungsnehmer zu Sonderrecht zugeschrieben sind.

**Nicht versichert** ist bei Ansprüchen

- der Eigentümergemeinschaft aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen (inkl. den dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen) und Grundstücken derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des Versicherungsnehmers entspricht;
- eines anderen Miteigentümers aus Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen (inkl. den dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen) und Grundstücken liegt, derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der übrigen Miteigentümer entspricht.

3 **Gesamteigentum**

Stehen die Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten gemäss C7.1 im Gesamteigentum, sind auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Gesamteigentümer versichert.

**Nicht versichert** sind jedoch Ansprüche aus Schäden der Gesamteigentümer.

- 4 Die Leistungen der AXA bleiben auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Versicherung (z. B. von der Stockwerkeigentümergeinschaft abgeschlossene separate Gebäudehaftpflichtversicherung) hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist (Differenzdeckung).

## C8

### Bauherrenhaftpflicht

Werden dem versicherten Betrieb ganz oder teilweise dienende Bauwerke oder Teile davon erstellt, um- oder ausgebaut usw. gilt Folgendes:

- 1 Versichert sind Ansprüche aus Personen- und Sachschäden durch Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten, die gegen den Versicherten als Besteller dieser Arbeiten (Bauherr) bzw. gegen den Grundstückseigentümer gemäss A2.9.3 erhoben werden.
- 2 **Nicht versichert** sind jedoch Ansprüche im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben
- 2.1 wenn die Gesamtkosten dafür gemäss Voranschlag CHF 500 000.– übersteigen;
- 2.2 das weder ganz noch teilweise dem versicherten Betrieb dient;
- 2.3 mit einer Baugrube für mehr als ein Untergeschoss oder das in Hanglage von mehr als 25 % Neigung erstellt wird;
- 2.4 bei dem ein benachbartes Bauwerk unterfangen und/oder unterfahren wird;
- 2.5 bei dem an ein Bauwerk eines Dritten angebaut wird;
- 2.6 für das eine Grundwasserabsenkung durchgeführt wird;
- 2.7 bei dem erschütterungsreiche Arbeiten wie Sprengen oder Rammen ausgeführt werden;
- 2.8 für das Spundwände vibriert oder gezogen werden;
- 2.9 bei dem Bohrungen im Erdreich (z. B. für Wärmesonden, Pfahlfundationen) vorgesehen sind sowie Ansprüche
- 2.10 die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörnde Grundstück betreffen;
- 2.11 im Zusammenhang mit der Verminderung der Ergiebigkeit oder dem Versiegen von Quellen.
- 3 Die Leistungen der AXA bleiben auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer Versicherung (z.B. Bauherren-Haftpflichtversicherung) hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist (Differenzdeckung).

## C9

### Gemietete Büro-, Praxis- und Verkaufsräumlichkeiten

- 1 Versichert sind abweichend von B4.5 und B4.6 Ansprüche aus Schäden
- 1.1 an gemieteten, geleasten oder gepachteten Räumlichkeiten, die dem versicherten Betrieb als Büros, Praxis oder Verkaufs- und Ausstellungsflächen dienen;
- 1.2 an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern, Pächtern oder mit dem Eigentümer benutzten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten (wie Eingangshallen, Treppenhäusern, Fahrzeugeinstellplätzen);
- 1.3 an Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Personen- und Warenaufzügen, Rolltreppen sowie Klima-, Lüftungs- und Sanitäreinrichtungen, die ausschliesslich den aufgeführten Räumlichkeiten und Gebäudeteilen dienen.

- 2 Bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln zu den hiervor aufgeführten Räumlichkeiten und Gebäudeteilen sind auch Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und von dazugehörigen Schlüsseln versichert (Schlossänderungskosten). Elektronisch gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.
- 3 **Nicht versichert** sind jedoch Ansprüche aus
  - 3.1 Schäden an anderen Räumlichkeiten, wie Fabrikations- und Lagerräumlichkeiten, gastgewerblich genutzte Räumlichkeiten;
  - 3.2 Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (wie Abnutzungsschäden, Tapeten- und Farbschäden);
  - 3.3 Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin;
  - 3.4 Schäden an Mobiliar sowie an Maschinen und Apparaten, selbst wenn diese mit dem Grundstück, dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind. Vorbehalten bleibt C 9.1.3.
- 4 Die Leistungen der AXA bleiben auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Versicherung (z.B. Sachversicherung) hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist (Differenzdeckung).
- 5 In Bezug auf den Selbstbehalt gilt: Als einzelnes Ereignis gelten alle in einem einzelnen Raum verursachten Schäden zusammen.

## C 10

### Gemietete Telekommunikationsanlagen

- 1 Versichert sind abweichend von B 4.5 und B 4.6 Ansprüche aus Schäden an gemieteten oder geleasten Telekommunikationsanlagen wie Telefonen, Telefax, Videotextanlagen, Bildtelefonen, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantwortern, Voice-Mail-Servern, an unmittelbar zu diesen Geräten gehörigen Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen).
- 2 **Nicht versichert** sind jedoch Ansprüche aus Schäden an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, PCs (mobile und immobile), Netzwerk- und Grossrechneranlagen, Kabelnetzen, Software und Daten.
- 3 Die Leistungen der AXA bleiben auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Versicherung (z.B. Sachversicherung) hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist (Differenzdeckung).

## C 11

### Aufbewahrte Sachen

- 1 Versichert sind abweichend von B 4.5 Ansprüche aus der Zerstörung oder Beschädigung von Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch oder zur Bearbeitung übernommen hat, soweit solche Schäden in den Betriebsstätten des Versicherten (wie Werkstätten und Lagerplätze) verursacht werden und die Ursache der Schädigung in der Aufbewahrung der Sachen liegt.
- 2 **Nicht versichert** sind jedoch in Ergänzung von B 4 Ansprüche aus Schäden an
  - 2.1 Sachen, die zur reinen Lagerung, Verwahrung, Beförderung, in Kommission oder zur Ausstellung übernommen oder die gemietet, geleast oder gepachtet wurden;
  - 2.2 wertvollen Sachen (wie Pelze, Schmuck, Uhren, Antiquitäten, Kunstgegenstände) und Geldwerten (wie Bargeld, Kredit- und Debitkarten, Checks und andere Zahlungsmittel, Fahrkarten, Abonnemente, Tickets, Wertpapiere) sowie Dokumenten, Urkunden und Plänen;
  - 2.3 Fahrzeugen aller Art.
- 3 Die Leistungen der AXA bleiben auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Versicherung (z.B. Sachversicherung) hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist (Differenzdeckung).

## C 12

### Anvertraute Schlüssel

- 1 Versichert sind abweichend von B 4.5 und B 4.6 bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, in welchen Versicherte Arbeiten auszuführen haben, auch die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und von dazugehörigen Schlüsseln (Schlossänderungskosten). Solche Kosten gelten als Sachschäden. Elektronisch gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.
- 2 **Nicht versichert** sind Schlossänderungskosten im Zusammenhang mit Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, die von einem Versicherten gemietet, geleast oder gepachtet werden.
- 3 Der Versicherte ist verpflichtet, bei Verlust von Schlüsseln oder Badges den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit entfällt die Leistungspflicht der AXA im Rahmen von E 4.

# D Schadenfall

## D1

### Leistungen

#### 1 Entschädigung berechtigter Ansprüche

Die AXA zahlt im Rahmen des Versicherungsumfangs und der gesetzlichen Haftpflicht den Betrag, den der Versicherte dem Geschädigten als Entschädigung leisten muss. Sie kann die Entschädigung direkt an den Geschädigten ausrichten.

#### 2 Abwehr unberechtigter Ansprüche

Die AXA übernimmt die Abwehr unberechtigter oder übersetzter Schadenersatzansprüche, soweit es sich um versicherte Ereignisse handelt.

#### 3 Begrenzung der Leistungen

- 3.1 Die Leistungen der AXA sind für alle Ansprüche (inkl. Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Experten-, Anwalts-, Gerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weitere Kosten wie z. B. Parteientschädigungen) durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt. Für einzelne mitversicherte Risiken gilt allenfalls eine für die betreffenden Ansprüche und Kosten in der Police festgelegte Sublimite (begrenzte Summe innerhalb der Versicherungssumme).

Übersteigen die Ansprüche und Kosten (einschliesslich solche im Zusammenhang mit Risiken, für welche Sublimiten festgelegt sind) pro Ereignis bzw. Serienschaden die in der Police festgelegte Versicherungssumme, ist die maximale Ersatzleistung der AXA auf die Höhe der Versicherungssumme begrenzt (Höchstentschädigung).

Die Versicherungssumme bzw. Sublimite reduziert sich jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt.

- 3.2 Die Versicherungssumme bzw. Sublimite gilt als Zweifachgarantie pro Versicherungsjahr, d. h. sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die im gleichen Versicherungsjahr eintreten, höchstens zweimal vergütet.
- 3.3 Die Leistungen richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen (wie Summen- oder Selbstbehaltregelungen), die im Zeitpunkt des Schadeneintritts gültig waren.

#### 4 Rechtsschutz in Straf- und Verwaltungsverfahren

- 4.1 Wird aufgrund eines versicherten Ereignisses gegen einen Versicherten vor Straf- oder Verwaltungsbehörden ein Verfahren eingeleitet, übernimmt die AXA die ihm daraus entstehenden Auslagen (z. B. Anwaltshonorare, Gerichts- und Expertisekosten) sowie die dem Versicherten im Verfahren auferlegten Kosten.

- 4.2 **Nicht versichert** sind jedoch Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z. B. Bussen) sowie Straf- und andere Kautionen.

- 4.3 Zur Vertretung des Versicherten bestellt die AXA im Einvernehmen mit diesem einen Anwalt. Der Versicherte ist ohne Ermächtigung durch die AXA **nicht befugt**, einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.

Bei Rechtsmittelverfahren bzw. bei der Weiterziehung von Entscheiden unterer Instanzen kann die AXA Leistungen ablehnen, wenn ihr ein Erfolg als unwahrscheinlich erscheint.

## D2

### Selbstbehalt

- 1 Der Versicherungsnehmer trägt pro Schadenereignis den in der Police aufgeführten Selbstbehalt. Für einzelne Risiken gilt allenfalls ein für die betreffenden Ansprüche in der Police festgelegter spezieller Selbstbehalt.

Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf Kosten, z. B. für die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

- 2 Werden bei einem Schadenereignis mehrere Deckungen in Anspruch genommen, für die unterschiedliche Selbstbehalte gelten, hat der Versicherungsnehmer maximal den Betrag selbst zu tragen, der dem höchsten der vereinbarten Selbstbehalte entspricht.

- 3 Der Selbstbehalt geht vorweg zu Lasten des Versicherungsnehmers. Erbringt die AXA ihre Leistungen dem Geschädigten ohne vorherigen Abzug des Selbstbehalts, hat der Versicherungsnehmer diesen der AXA unter Verzicht auf Einwendungen zurückzuerstatten.

## D3

### Schadenmeldung und Informationspflichten

Bei Eintritt eines Ereignisses, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen könnten, hat der Versicherungsnehmer die AXA unverzüglich zu benachrichtigen.

Diese Meldepflicht gilt auch für den Fall, dass gegen einen Versicherten wegen eines solchen Ereignisses polizeiliche Ermittlungen eingeleitet werden.

Der Versicherungsnehmer hat der AXA jederzeit und auf eigene Kosten sämtliche das Schadenereignis betreffenden Informationen, Schriftstücke, Daten, Unterlagen, Beweisgegenstände sowie amtlichen und gerichtlichen Dokumente wie Vorladungen, Verfügungen, Mitteilungen, Urteile usw. unverzüglich auszuhändigen bzw. zur Kenntnis zu bringen. Zudem ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, der AXA unaufgefordert jede weitere Information über den Schadenfall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zukommen zu lassen.

## D4

### Schadenbehandlung

- 1 Die AXA übernimmt die Schadenbehandlung, sofern die Ansprüche den Selbstbehalt übersteigen. Sie führt auf ihre Kosten die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin des Versicherten und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich.

Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und beschreitet er den Prozessweg, bestellt die AXA einen Anwalt und führt den Prozess.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der AXA im Umfang ihrer Leistungen, soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten darstellen.



- 2 Der Versicherte ist verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die AXA hierzu ihre Zustimmung gibt.  
Zudem ist der Versicherte verpflichtet, die AXA bei der Schadenbehandlung zu unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung des Sachverhalts und des Schadens sowie der Abwehr von Ansprüchen.
- 3 Die Erledigung von versicherten Ansprüchen in einem Schiedsverfahren beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, sofern
  - dieses Verfahren den Regeln der schweizerischen Zivilprozessordnung bzw. dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht entspricht oder
  - das ausländische Schiedsurteil in der Schweiz vollstreckbar ist.

## D5

### Rückgriff auf den Versicherten

Hat die AXA die Entschädigung direkt an den Geschädigten bezahlt, obwohl Bestimmungen des Versicherungsvertrags oder des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) den Versicherungsschutz einschränken oder aufheben, steht ihr, insoweit als sie ihre Leistungen hätte kürzen oder ablehnen können, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem haftpflichtigen Versicherten zu.

## E Verschiedene Bestimmungen

### E1

#### Beginn und Ablauf des Vertrags

##### 1 Vertragsdauer

- 1.1 Beginn und Ablauf sind auf der Police aufgeführt.
- 1.2 Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag schriftlich ablehnen. Lehnt sie ab, erlischt ein allfälliger provisorischer Versicherungsschutz 3 Tage nach dem Eintreffen der Mitteilung beim Versicherungsnehmer. Für die Dauer des Vertrags ist die Prämie anteilmässig geschuldet.
- 1.3 Nach Ablauf verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht durch einen Vertragspartner fristgerecht gekündigt wird. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag des Ablaufs.
- 1.4 Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ablauf bzw. auf das Enddatum bei Vertragsverlängerung durch beide Vertragspartner schriftlich gekündigt werden.
- 1.5 Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung.

Die Konkursverwaltung kann innerhalb von 30 Tagen nach Konkurseröffnung gegen Bezahlung der Prämie die Weiterführung der Police ab dem Datum der Konkurseröffnung verlangen.

##### 2 Kündigung im Schadenfall

- 2.1 Nach dem Eintritt eines Schadens, für den eine Leistungspflicht der AXA besteht, kann die AXA spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag kündigen.
- 2.2 Wird der Vertrag gekündigt, erlischt die Leistungspflicht der AXA 30 Tage nach Empfang der Kündigung.

### E2

#### Gefahrerhöhung und -verminderung

- 1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der AXA jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Vertragspartner bei Vertragsabschluss festgestellt haben, unverzüglich schriftlich mitzuteilen, spätestens bis zum Ende des Versicherungsjahrs.
- 2 **Neue Risiken**
  - 2.1 Kommt ein neues Risiko im Sinne einer wesentlichen Gefahrerhöhung (geänderte oder neue Tätigkeit) hinzu, erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen der übrigen Vertragsbedingungen auch darauf (Vorsorgeversicherung).
  - 2.2 Die AXA behält sich das Recht vor,
    - rückwirkend ab Einschluss die Prämie und Bedingungen für dieses Risiko neu festzulegen;
    - die Übernahme des neuen Risikos abzulehnen;
    - den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Anzeige der Gefahrerhöhung zu kündigen.
  - 2.3 Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innert 14 Tagen kündigen, wenn über die Prämie oder Bedingungen keine Einigung erzielt wird.  
Lehnt die AXA die Übernahme des neuen Risikos ab oder kündigt sie den Vertrag, erlischt die Vorsorgedeckung bzw. der Vertrag 30 Tage nach Eintreffen der schriftlichen Ablehnung bzw. Kündigung beim Versicherungsnehmer.  
In jedem Fall hat die AXA Anspruch auf die dem Risiko entsprechende Prämie vom Deckungsbeginn bis zum Erlöschen der Vorsorgedeckung bzw. des Vertrags.
  - 2.4 Besteht für das neu hinzukommende Risiko eine Haftpflichtversicherung, die für denselben Schaden oder Serienschaden leistungspflichtig ist, gilt B 2.5 sinngemäss.

### 3 Neue Unternehmen

3.1 Gründet oder übernimmt der Versicherungsnehmer Tochtergesellschaften mit einer Beteiligung von mindestens 50 %, oder einer Beteiligung von 30 % bis 50 % mit Managementkontrolle, gelten diese ab dem Zeitpunkt der Eröffnung, Neugründung bzw. Übernahme ebenfalls als Versicherte (Vorsorgeversicherung), sofern deren Standorte in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein liegen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der AXA Name, Rechtsdomizil und Betriebszweck bekannt zu geben.

3.2 Weicht die Tätigkeit eines solchen Unternehmens von der in der Police aufgeführten Tätigkeit ab, behält sich die AXA das Recht vor,

- rückwirkend ab Einschluss die Prämie und Bedingungen für dieses Unternehmen neu festzulegen;
- den Einschluss des neuen Unternehmens abzulehnen;
- den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Anzeige zu kündigen.

3.3 Die Bestimmungen gemäss E2.2.3 und E2.2.4 gelten sinngemäss.

4 Bei Gefahrverminderung reduziert die AXA von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.

### E3

#### Beseitigung eines gefährlichen Zustands

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen. Die AXA kann die Beseitigung eines gefährlichen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

### E4

#### Verletzung von Obliegenheiten oder Meldepflichten

Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte schuldhaft die durch ihn zu erfüllenden Obliegenheiten (z. B. C 1.3 oder D 4.2) oder Melde- bzw. Informationspflichten (z. B. D 3) und würde sich dadurch die von der AXA zu erbringende Leistung erhöhen, entfällt der Versicherungsschutz im Umfang dieser Erhöhung.

### E5

#### Prämie

##### 1 Art der Prämienberechnung

Die Art der Prämienberechnung ist in der Police festgelegt.

##### 2 Prämienzahlung

Die in der Police bezeichnete Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig; die erste Prämie an dem Tag, der auf dem Einzahlungsschein eingetragen ist. Ist Ratenzahlung vereinbart, gelten die im Verlauf des Versicherungsjahrs fällig werdenden Raten als gestundet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

### E6

#### Abtretung von Ansprüchen

Der Versicherte ist ohne Zustimmung der AXA **nicht berechtigt**, Ansprüche aus dieser Versicherung abzutreten.

### E7

#### Datenschutz

1 Die Gesellschaften der AXA Gruppe in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gewähren einander gegenseitig Zugriff auf die Stamm- und Vertragsgrunddaten (ohne Antrags- und Schadendaten), um die Administration zu vereinfachen und ihren Kunden ein optimales Produkt- und Dienstleistungsangebot zu vermitteln.

2 Die AXA ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt die AXA als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Die AXA verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherer weitergegeben werden.

3 Die AXA ist ermächtigt, Dritten (z. B. zuständigen Behörden), welchen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Aufhören der Versicherung mitzuteilen.

### E8

#### Fürstentum Liechtenstein

Hat der Versicherungsnehmer bzw. ein mitversicherter Betrieb seinen Sitz oder einen Standort im Fürstentum Liechtenstein und unterliegt er bzw. dieser Standort liechtensteinischem Recht gilt Folgendes:

Soweit die Police oder Vertragsbedingungen Verweise auf die schweizerische Gesetzgebung enthalten, ist damit die entsprechende liechtensteinische Gesetzgebung gemeint.

### E9

#### Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1 Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches bzw. liechtensteinisches Recht anwendbar.

2 Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen bzw. liechtensteinischen Gerichte zuständig.



